

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 462/62

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Anne C [REDACTED], V[REDACTED], H[REDACTED], H[REDACTED]strass 12,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Korn

in der Sitzung vom 15. Oktober 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 15. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
16. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

- 3 -

in voraus zahlbare Zulage von 45 RM bewilligt.

In angefochtenem Bescheid vom 2. März 1963 hat die Behörde ausgesprochen, daß sie die Zahlung mit Ablauf des April 1963 einstelle. Sie war zu der Überzeugung gelangt, daß eine Magenschonkost gegenüber der Normalkost keine Mehraufwendungen erfordere.

Der Berufungsrichter hat die Berechtigung der Behörde zur Überprüfung unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Mehrbelastung bejaht. Er ist zu dem Schluß gekommen, daß die Klägerin keine Mehrkosten durch die ärztlich verordnete Magenschonkost habe, und hat deshalb die Klage auf Weiterzahlung der Zulage abgewiesen.

Seine Entscheidung wirft keine Rechtsfrage auf, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürften (§ 219 Abs. 2 BGG).

In Bescheid vom 20. Dezember 1960 ist die Verpflichtung anerkannt worden, im Rahmen des bereits genehmigten Heilverfahrens wegen verfolgungsbedingten Ulnaabszesses **M e h r k o s t e n** einer Diät zu ersetzen. Daraus hat der Bescheid vom 26. April 1961, der den geschätzten und pauschalierten Betrag der Mehraufwendungen in voraus bewilligte, solange die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien, nichts geändert. Zu den gesetzlichen Voraussetzungen eines Beitrages zu den Ernährungskosten der Klägerin im Rahmen des Heilverfahrens gehörte es, daß sie infolge der ärztlich verordneten Diät höhere Aufwendungen hatte als bei einer Normalverpflegung.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dieser gesetzlich gebotene Verhalt ist in den zweiten Bescheid ausdrücklich aufgenommen worden. Die Beschwerde bezieht willkürlich die "Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen" lediglich auf die Notwendigkeit der Diät und auf die ärztliche Verschreibung. Insbesondere hat die Belehrung der Klägerin über ihre Anzeigepflicht bei Änderung des Gesundheitszustandes und über ihre Pflicht zur alljährlichen Vorlage einer ärztlichen Verordnung unmittelbar mit der Leistungspflicht der Behörde nichts zu tun. Keinesfalls umschreibt diese Belehrung die gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Wegfall die Zahlungspflicht entfällt, wie die Beschwerde ausführt.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten
Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 BEG,
97 ZPO.

Kai

von der Mühlen